

Merkblatt für die Trennung und Scheidung Wichtige Hinweise



Ab wann müssen die Steuerklassen geändert werden?

Im Jahr der Trennung können die Steuerklassen (3/5 oder 4/4) für die gemeinsame Veranlagung beibehalten werden bis zum Ende des jeweiligen Steuerjahres. Die Ehegatten haben gegenseitig einen Anspruch auf die steuerlich günstigere gemeinsame Veranlagung. Ggf. entstehen Ausgleichsansprüche unter den Ehegatten bei Steuererstattungen. Mit dem Beginn des neuen Steuerjahres nach der Trennung müssen die Steuerklassen zum 01.01. geändert werden. Sie werden steuerlich wieder wie Singles (Steuerklasse 1) bzw. Alleinerziehende (Steuerklasse 2) eingruppiert, je nachdem, ob Kinder vorhanden sind und wo diese leben.

Eine weitergehende steuerrechtliche Beratung ist uns nicht möglich. Bitte suchen Sie hierzu vorsorglich einen Steuerberater auf.

Wie ist der Ablauf des Scheidungsverfahrens?

Der Scheidungsantrag muss bei Gericht durch einen Anwalt gestellt werden. Welcher Ehegatte einen Anwalt beauftragt, um einen Scheidungsantrag zu stellen, spielt keine Rolle.

Nach Stellung des Scheidungsantrags, wird der Antragsteller vom Gericht aufgefordert werden, einen Gerichtskostenvorschuss zu zahlen, damit der Scheidungsantrag dem anderen Ehegatten zugestellt werden kann. Der andere Ehegatte erhält Gelegenheit, binnen zwei Wochen zu dem Scheidungsantrag Stellung zu nehmen. Er/sie kann der Scheidung zustimmen oder beantragen, den Scheidungsantrag zurückzuweisen, weil das Trennungsjahr noch nicht abgelaufen ist. Hierfür ist aber dann ein eigener Anwalt notwendig.

Beide Ehegatten bekommen vom Gericht einen Fragebogen zum sogenannten Versorgungsausgleich zugeschickt. Hier müssen Angaben zu Altersvorsorge gemacht werden und zu jeweils bestehenden Altersvorsorgeversicherungen. Sobald der Fragebogen an das Gericht zurückgesandt worden ist, fragt das Gericht bei den jeweiligen Versicherungen nach, welche Rentenansprüche in der Ehezeit entstanden sind.

Sobald alle Auskünfte der Rentenversicherungen vorliegen (dies kann bis zu 6 Monaten dauern), setzt das Gericht einen Termin zur mündlichen Scheidungsverhandlung an. In der Scheidungsverhandlung werden beide Ehegatten persönlich vom Gericht gefragt, ob sie geschieden werden wollen beziehungsweise der Scheidung zugestimmt wird. Im Anschluss an die mündliche Verhandlung spricht das Gericht die Scheidung aus.

Das gesamt Verfahren dauert im Regelfall etwa 6 bis 8 Monate, es sei denn, dass kein Versorgungsausgleich durchgeführt wird. In dem Fall kann es schneller gehen.

Welche Voraussetzungen hat ein Scheidungsantrag?

Das gerichtliche Scheidungsverfahren selbst kann relativ schnell und einfach durchgeführt werden. Als Anwälte für Scheidungsrecht helfen wir Ihnen bei einer

schnellen und möglichst unkomplizierten Scheidung, die sie wirtschaftlich nicht benachteiligt.

Sofern die Ehegatten das so genannte Trennungsjahr eingehalten haben und seit mehr als einem Jahr getrennt leben, kann jeder Ehegatte einen Rechtsanwalt mit einem Scheidungsantrag beauftragen. Trennung im rechtlichen Sinn meint dabei nicht zwingend die häusliche oder örtliche Trennung. Entscheidend ist, dass die Ehegatten sich entschlossen haben, die Ehe nicht fortsetzen zu wollen, getrennt Schlafzimmer haben und gegenseitig keine Versorgungsleistungen mehr für einander erbringen, wie zum Beispiel kochen, waschen putzen und dergleichen und auch finanziell nicht gemeinsam wirtschaften. Die Trennung ist daher auch bei Zusammenleben unter einem Dach möglich, wenn sich dies wie eine Wohngemeinschaft gestaltet hat.

Möglich ist es auch vor Ablauf des Trennungsjahres einen so genannten Härtefallantrag zu stellen. Dies kann geschehen, wenn eine Fortführung der Ehe für den Antragsteller oder die Antragstellerin eine unzumutbare Härte dargestellt, so etwa bei schwerer häuslicher Gewalt. Hierzu müssen aber besondere schwerwiegende Gründe vorliegen und auch bewiesen werden.

Brauche ich einen Rechtsanwalt für die Scheidung?

Der Scheidungsantrag muss durch einen Rechtsanwalt beim zuständigen Amtsgericht gestellt werden. Für den jeweiligen Antragsteller ist allerdings in jedem Fall gesetzlich zwingend die anwaltliche Vertretung im Scheidungsverfahren vorgeschrieben. Soweit der Antragsgegner oder die Antragsgegnerin dem Scheidungsantrag nur zustimmt und keinen eigenen Scheidungsantrag stellen will, ist eine anwaltliche Vertretung für sie/ihn nicht notwendig. Allerdings raten wir stets auch dem jeweiligen Antragsgegner dazu, einen eigenen Scheidungsantrag zu stellen. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass während des laufenden Trennungsjahres vom Antragsgegner Trennungsunterhalt zu zahlen ist. Durch eine einseitige Rücknahme des Scheidungsantrages vom Antragsteller, ohne eigenen Scheidungsantrag des Antragsgegners, kann sich andernfalls die Zeit bis zur Scheidung verlängern und der Trennungsunterhalt ist weiter zu zahlen. Auch spielt der Tag der Zustellung des Scheidungsantrages eine Rolle beim Zugewinnausgleich. Sofern der Scheidungsantrag einseitig zurückgenommen wird und ein neuer Scheidungsantrag gestellt werden muss, unterfallen Vermögenszuwächse in dieser Zeit ebenfalls dem Zugewinnausgleich.

Was bedeutet der Versorgungsausgleich?

Weiterhin ist noch zu beachten, dass mit der Durchführung des Scheidungsverfahrens auch fast immer ein so genannter Versorgungsausgleich durchzuführen ist, bei dem die während der Ehe erworbenen Renten-, Pensionsansparungen oder sonstige Altersvorsorgeleistungen zwischen den Ehegatten auszugleichen sind. Hierzu zählen auch betriebliche und private Altersvorsorgen (Riesterrente, Rüruprente oder Kapitallebensversicherungen) Hiervon gibt es nur Ausnahmen im Falle einer besonders kurzen Ehe von weniger als drei Jahren oder im Falle einer zwischen den Eheleuten getroffenen rechtswirksamen Scheidungsfolgenvereinbarung, die einen Versorgungsausgleich ausschließt.

Sofern Sie bereits im Rentenbezug stehen, Ihr Ehegatte aber noch nicht die Regelaltersgrenze erreicht hat, wird Ihre Altersvorsorge sofort mit der Scheidung um den Versorgungsausgleich gekürzt. Hier bietet es sich ggf. an, einen Antrag auf Aussetzung des Versorgungsausgleichs bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze Ihres Ehegatten zu stellen.

Vor Einreichung eines Scheidungsantrags sollte daher zwingend geprüft werden, welche finanziellen Folgen für beide Ehegatten damit verbunden sind. Dies ist immer vom Einzelfall abhängig. Der Zeitpunkt des Scheidungsantrages sollte daher frühzeitig geplant werden und finanzielle Nachteile zu minimieren.

Sofern einer der Ehegatten verbeamtet ist und Pensionsansprüche hat, während der andere Ehegatte lediglich Anspruch in der gesetzlichen Deutschen Rentenversicherung hat, kann es sinnvoll sein eine Vereinbarung zum Versorgungsausgleich zu schließen, da Ansprüche aus einer Beamtenpension nicht in die Deutsche Rentenversicherung bzw. umgekehrt in die Beamtenpension übertragen werden können.

Wie hoch sind die Scheidungskosten?

Hinsichtlich der Scheidungskosten finden sich viele falsche Auffassungen und Ansichten. Bei vielen herrscht noch immer die Ansicht vor, dass der Ehegatte die Scheidungskosten zu tragen hat, der die Scheidung zu "verschulden" hat oder den Scheidungsantrag stellt. Häufiger sind auch Ehegatten der Auffassung, dass beide von nur einem gemeinsamen Scheidungsanwalt vertreten werden können. Dies ist leider so nicht richtig.

Der Scheidungsantrag ist zwar zwingend von einem Rechtsanwalt zu stellen. Dieser wird aber nur von einem Ehegatten beauftragt und vertritt auch nur einen Ehegatten und niemals beide Ehepartner. Der nicht anwaltlich vertretene Ehegatte kann dem Scheidungsantrag zustimmen oder aber einen eigenen Scheidungsantrag mit einem selbst beauftragten Rechtsanwalt stellen. Einem Anwalt ist es berufsrechtlich verboten zwei Parteien gleichzeitig im selben Verfahren zu vertreten oder zu beraten.

Die Scheidungskosten des reinen Scheidungsverfahrens richten sich primär nach dem Einkommen der Ehegatten. Die Gerichts- und Rechtsanwaltskosten, die dabei entstehen, richten sich dabei nach dem so genannten Gegenstandswert. Dieser bildet die Berechnungsgrundlage für die Kosten. Er wird ermittelt durch das dreifache Nettomonatseinkommen beider Ehegatten zum Zeitpunkt der Stellung des Scheidungsantrags, mindestens jedoch 3.000,00 €.

Dazu gerechnet wird ggf. noch ein Wert von jeweils 10% pro Rentenanwartschaft, die mit dem Versorgungsausgleich ausgeglichen wird.

Beispielrechnung:

Hat der Ehemann ein Einkommen von 1.500,00 € netto und die Ehefrau ein Einkommen von 1.000,00 € netto, so beträgt das Gesamteinkommen 2.500,00 €. Hiervon ist der dreifache Wert, also 7.500,00 € als Gegenstandswert anzunehmen. Hinzu kommen in der Regel weitere 10% des Gegenstandswertes je Rentenanwartschaft, die ausgeglichen wird. Haben beide während der Ehe in die Rentenkasse eingezahlt und wird auf den Versorgungsausgleich nicht verzichtet, müssen zwei Rentenanwartschaften ausgeglichen werden, so dass der Gegenstandswert sich auf 9.000,00 € erhöht. Aus diesem Gegenstandswert ergeben sich gerichtliche Rechtsanwaltskosten von 1.683,85 € und 490,00 € Gerichtskosten.

Die Kosten des Scheidungsverfahrens werden in aller Regel gegeneinander aufgehoben. Das bedeutet, dass jede Partei den von ihr beauftragten Rechtsanwalt selbst bezahlen muss und die Gerichtskosten unter den Parteien geteilt werden.

Soweit Sie sich bei der Scheidung einig sind und alle weiteren Rechtsfolgen der Scheidung wie Hausratsaufteilung, Vermögensauseinandersetzung, Zugewinn etc.

nicht mehr in einem gerichtlichen Verfahren verfolgt werden müssen, entstehen neben den Kosten des reinen Scheidungsverfahrens keine weiteren Kosten.

Wie kann ich die Scheidungskosten finanzieren?

Für einkommensschwache Parteien gibt es zudem die Möglichkeit der Beantragung von Verfahrenskostenhilfe. In dem Fall, können die Gerichts- und Rechtsanwaltskosten auch von der Staatskasse übernommen werden. Hierzu muss eine Erklärung zu den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen abgegeben werden. Ein entsprechendes Formular können wir Ihnen bei Bedarf zukommen lassen.

Ferner gibt es auch die Möglichkeit, dass Ihr Ehegatte Ihnen für das Verfahren einen so genannten Verfahrenskostenvorschuss zahlen muss, wenn er Ihnen gegenüber zum Unterhalt verpflichtet ist und die Übernahme der Kosten der Billigkeit entspricht.

Was bedeutet Zugewinnausgleich?

Beim Zugewinnausgleich wird ermittelt, welcher Ehegatte während der Ehe einen höheren Zugewinn an Vermögen insgesamt erwirtschaftet hat. Dazu wird das Anfangsvermögen am Tag der Heirat mit dem Endvermögen am Tag der Zustellung des Scheidungsantrags verglichen. Der Ehegatte mit dem höheren Vermögenszuwachs, ist in Höhe der Differenz zur hälftigen Ausgleichung in Geld verpflichtet. Es besteht kein Anspruch auf Übertragung bestimmter Vermögenswerte.

Die Höhe des Vermögens ist nachzuweisen, sowohl beim Anfangs- als auch beim Endvermögen. Sofern Sie keine Kontoauszüge aufbewahrt haben, mit welchen Sie die Höhe Ihres Kontoguthabens zum Beginn der Ehe nachweisen können, sollten Sie umgehend versuchen entsprechende Kontoauszüge bei Banken nachdrucken zu lassen.

Auch wenn ein Ehegatte vor der Ehe nur Schulden hatte und kein Vermögen zum Ende der Ehe, so hat er dennoch einen Zugewinn in Höhe des Schuldenabbaus erwirtschaftet.

Auch die Wertsteigerung von Immobilien stellt einen Zugewinn dar.

Die Zahlung des Zugewinnausgleichs ist steuerfrei.

Kann ich über mein Vermögen, das vorhanden ist, frei verfügen?

Nehmen Sie keine Vermögensverfügungen über vorhandenes Vermögen oder Immobilien vor, ohne vorherige rechtliche und steuerrechtliche Absicherung.

Wenn Sie den Güterstand der Zugewinnngemeinschaft haben, dürfen Sie über Ihr Vermögen im Ganzen nicht ohne Zustimmung des anderen Ehegatten frei verfügen. Auch eine einzelne Verfügung, mit der Sie über nur 80% Ihres Vermögens verschenken, bedarf der Zustimmung des anderen Ehegatten und ist unwirksam.

Die Übertragung von Immobilien auf Kinder während der Trennung zur Reduzierung eines eventuellen Zugewinnausgleichs kann eine illoyale Vermögensverfügung darstellen, die auf den Zugewinn keine Auswirkung hat und kann dennoch zum Anfallen von Grunderwerbssteuer führen.

Auch die Übertragung einer Immobilie an den anderen Ehegatten während der Trennung zur vorzeitigen Abgeltung eines eventuellen späteren Zugewinns sollten Sie nicht ohne entsprechende vorherige Beratung vornehmen. Dies kann ungeahnte Folgen für den Zugewinn bei Scheidung haben. Zudem sollte auch hier eine steuerrechtliche Beratung erfolgen.

Die Zahlung von Zugewinn ist grundsätzlich steuerfrei. Wird statt der Zahlung einer Geldsumme die Übertragung einer Immobilie zum Zwecke des Zugewinnausgleichs gewählt, kann dies unter bestimmten Umständen zum Anfall von Grunderwerbssteuer oder der so genannten Spekulationssteuer führen. Eine weitergehende steuerrechtliche Beratung ist uns nicht möglich. Bitte suchen Sie hierzu vorsorglich einen Steuerberater auf.

Was ist mit Unterhalt?

Ehegatten sind sich grundsätzlich gegenseitig zum Unterhalt verpflichtet. Dies gilt sowohl im Trennungsjahr, als auch nach der Scheidung. Auf den Trennungsunterhalt kann grundsätzlich nicht verzichtet werden. Ein Verzicht auf nahehelichen Unterhalt ist möglich. Dieser kann auch zeitlich begrenzt sein.

Der unterhaltsberechtigten Ehegatte hat sowohl während der Trennung als auch ggf. nach der Scheidung einen Anspruch nicht nur auf Unterhalt (Elementarunterhalt), sondern ggf. auch auf sogenannten Altersvorsorgeunterhalt und Krankenunterhalt. Durch die zusätzliche Geltendmachung von Altersvorsorgeunterhalt oder Krankenunterhalt reduziert sich der laufende monatliche Elementarunterhalt, der zu zahlen ist. Der Altersvorsorgeunterhalt und der Krankenunterhalt müssen dann in eine entsprechende Altersvorsorge oder Krankenversicherung gezahlt werden und stehen nicht zur freien Verfügung.

Sofern Altersvorsorgeunterhalt oder Krankenunterhalt geltend gemacht werden soll, sprechen Sie uns bitte an.

Kann ich Unterhalt steuerlich absetzen?

Anders als der Kindesunterhalt kann der Ehegattenunterhalt vom Unterhaltsverpflichteten steuerlich geltend gemacht werden und abgesetzt werden. Der dadurch beim unterhaltsberechtigten Ehegatten entstehende Steuernachteil ist aber auszugleichen. Bei hohen Einkommensdifferenzen kann sich dies dennoch vorteilhaft für den zum Unterhalt verpflichteten Ehegatten auswirken, so dass ein Anspruch auf Zustimmung gegenüber dem anderen Ehegatten bzw. geschiedenen Ehegatten zur Abgabe der „Anlage U“ bei der Steuererklärung besteht.

Was ist mit Lebensversicherungen?

Sofern Lebensversicherungen bestehen, sollte überprüft werden, wer im Todesfall bezugsberechtigt ist. Nach einer Trennung kann es sinnvoll sein, einen anderen Bezugsberechtigten bei der Versicherung eintragen zu lassen, als den getrennt lebenden Ehepartner. Sofern es sich um eine Lebensversicherung handelt oder um eine sonstige Altersvorsorgeabsicherung, kann es sinnvoll sein, diese bis zur Zustellung des Scheidungsantrags ruhend zu stellen, da die Versicherungsprämien den Rückkaufswert erhöhen und dies Ihren Ehepartner im Versorgungsausgleich oder im Zugewinnausgleich begünstigt.

Was ist mit Testamenten und letztwilligen Verfügungen?

Sofern Sie ein Einzeltestament errichtet haben, welches den Ehepartner begünstigt, kann es sinnvoll sein, dieses zu widerrufen oder ein anders lautendes Testament zu errichten. Sofern ein notarieller Erbvertrag oder gemeinschaftliches Testament mit dem anderen Ehegatten errichtet worden ist, sollte geprüft werden, ob dieses zu widerrufen ist.

Sollten Sie Fragen zu einzelnen Punkten haben oder Unklarheiten bestehen, sprechen Sie uns bitte an oder vereinbaren Sie ggf. einen weiteren Beratungstermin.